

DIE LANDESBEAUFTRAGTE

für Mecklenburg-Vorpommern
für die Aufarbeitung der SED-Diktatur



Landesbeauftragte für M-V für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, Bleicherufer 7, 19053 Schwerin

Herrn
Johann Weber
Kirchenuweg 8
94099 Ruhstorf

Bleicherufer 7
19053 Schwerin

Telefon: 0385/73 40 06
Telefax: 0385/73 40 07
e-mail: post@lamv.mv-regierung.de
www.landesbeauftragter.de

Schwerin, den 06.10.2022

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG MV vom 07.09.2022

Sehr geehrter Herr Weber,

zu Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG MV vom 7. September 2022 ergeht der nachfolgende

Bescheid:

1. Der Antrag wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Sie haben sich per Mail und Fax am 07.09.2022 mit einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern gewandt. Zuständigkeitshalber und wunschgemäß hat das Ministerium Ihre Anfrage an die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur weitergeleitet.

II.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Hiermit teile ich Ihnen folgende Auskünfte mit:

1. Warum verwendet die Landesbeauftragte nicht die gesetzlichen Anforderungen (Hochleistungssportlern oder -nachwuchssportlern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)?

Für die Antragstellung der Betroffenen nach dem 2. Dopingopfer-Hilfegesetz (2. DOHG) wurden in der Bürgerberatung der Landesbeauftragten für MV für die Aufarbeitung der SED-Diktatur die nach den gesetzlichen Anforderungen erstellten Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamts verwendet.

2. Wie viele Anfragen hatte die Landesbeauftragte bearbeitet, die nicht den gesetzlichen Anforderungen (Hochleistungssportlern oder -nachwuchssportlern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) entsprechen haben?

Die Bearbeitung der Antragstellung der Betroffenen nach dem 2. Dopingopfer-Hilfegesetz erfolgte gemäß § 4 (1) des 2. DOHG beim Bundesverwaltungsamt.

3. Bei wie vielen DDR-Sportlern, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen haben, wurden Anträge beim Bundesverwaltungsamt eingereicht?

Die Feststellung, ob ein Antrag den Anforderungen des 2. Dopingopfer-Hilfegesetzes entsprach, oblag gemäß § 4 (1) des 2. DOHG dem Bundesverwaltungsamt.

4. Wie viele dieser, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Anträge wurden vom Bundesverwaltungsamt positiv entschieden (es genügt die Anzahl) und wie hoch war deren Gesamtentschädigungssumme?

Zur Beantwortung dieser Frage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) wird in Verbindung mit dem Informationsfreiheitsgesetz MV § 10 Abs. 3 an das für das Verfahren gemäß § 4 (1) des 2. DOHG zuständige Bundesverwaltungsamt verwiesen:
Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln.

5. Wie hoch war der durchschnittliche zeitliche Aufwand für eine Beratung (grobe Schätzung genügt)?

Ihre Frage betrifft keine Informationen, die entsprechend § 1 (1) IFG MV in unserer Behörde vorhanden sind, und kann daher nicht beantwortet werden.

6. Wird das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten MV in Schadenersatz treten, wegen Falschberatung, wenn sich bei einer Überprüfung der bewilligten Anträge beim Bundesverwaltungsamtes sich herausstellt, dass Entschädigungen, die wegen Nichterfüllung der Vorgaben nach den DOHG entsprechen haben, zurückgezahlt werden müssen?

Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG M-V zu amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen in Form von Schrift, Bild, Ton oder sonstigen Daten. Die oben genannte Frage bezieht sich auf eine rechtliche Verpflichtung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten MV, über deren Bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung vorliegt. Es liegen daher in keiner Form Aufzeichnungen darüber vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG M-V i.V.m. § 1 IFGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, Bleicherufer 7, 19053 Schwerin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Burkhard Bley

